

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 60.

Marienburg, den 2. August.

1905.

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 31. Juli 1905.
Nachstehend bringe ich das Verzeichniß, der in den Monaten Mai, Juni und Juli d. Js. erteilten Jagdscheine zur öffentlichen Kenntnis.

Sauhb. Nr.	Name	Stand	Bohnort	Beginn der Gültigkeit.
1	Bending, Ed.	Gasthofb.	Sandhof	20. 5. 05
2	Bleisost	lgl. Waf- ferbauw.	Biedel	20. 5. 05
3	Breitsfeld, Michael	Fischer	Sorgenort	31. 5. 05
4	Kehfeld, K.	Lehrer	Al.-Wichtenau	8. 6. 05
5	Barckentin, Ed.	Gutsbes.	Schönan	9. 6. 05
6	Matter, August	Eigent.	Sorgenort	10. 6. 05
7	Fischer, Eugen	Kreispa- rassentass.	Marienburg	10. 6. 05
8	Knapp, Corn.	Gutsbes.	Br. Rosengart	12. 6. 05
9	Wichmann, Rog	Inspektor	Schöwalde	17. 6. 05
10	Breitsfeld I, August	Besitzer	Sorgenort	26. 6. 05
11	Gründemann, Martin	Besitzer	Liegenhagen	28. 6. 05
12	Schwichtenberg, Joh.	Gutsbes.	Schönan	1. 7. 05
13	Jachem, Julius	Bes. u. Gastwirt	Wengelwalde	30. 6. 05
14	Pangritz, Otto	Besitzer	Hoehwalde	3. 7. 05
15	Kräger, Peter	Eigentüm.	Stobbenhof	8. 7. 05
16	Breitsfeld, Franz	Besitzer.	Sorgenort	8. 7. 05
17	Matter, Rudolf	Manng.	Sorgenort	11. 7. 05
18	Jochren, Ferdinand	Zimmere. u. Fischer	Sorgenort	19. 7. 05
19	Wunderlich, Viktor	Gutsb.j	Br. Königsd.	21. 7. 05
20	Hartung, Emil	Müller	Stobbenhof	25. 7. 05
21	Kung, Wilhelm	Bäckerm.	Marienburg	27. 7. 05

Nr. 2. Marienburg, den 27. Juli 1905.
Nach § 120 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ist die Gemeinderrechnung binnen 3 Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen und eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses mit einzureichen. Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises, welche dieser Vorschrift bisher nicht genügt haben, werden ersucht, mir eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses nunmehr bis zum 10. August d. Js. einzureichen.

Nr. 3. Remonte-Anlauf für 1905.

1. Zum Anlauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Danzig die nachgeschickten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

21. August Tiegenhof, Kr. Marienburg, 10.30 vorm.,
22. „ Neustadt Wpr., 8.30 vorm.,
23. „ Marienburg Wpr., 8.0 vorm.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Kosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Kopfhänger erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensehen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verfrist.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopffalter von Leder oder Hanf mit mindestens zwei Meter langen Stricken mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deel- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwelpe der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzgrube nicht zu verfrägen.

7. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 8. Februar 1905.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.
ges. v. Dammh.

Marienburg, den 28. Mai 1905.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, die Interessenten auf die Märkte aufmerksam zu machen.

Die Viehmärkte in Liegenhof und Marienburg am 21. bzw. 23. August sind nur für solche Pferde bestimmt, die bei den Frühjahrsmärkten wegen vorübergehender Umstände vom Anlauf zurückgestellt wurden.

Nr. 4. Als absendende Anstalt, welche für die unter Nr. 9 der Allgemeinen Vorschriften über die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen vom 10. März 1904 bzw. Nr. 6 des Rundlasses des Herrn Ministers des Innern vom 12. April 1905 II b 1157 2. Aug. vorgeschriebene Transportverpflegung zu sorgen hat, ist, wie der Herr Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister mittelst, in der Regel die den Transport einleitende Polizeibehörde anzusehen. Die durch die Beschaffung der in Rede stehenden Verpflegung entstehenden Kosten gehören zu den Transportkosten und sind daher — wie dies im allgemeinen auch bereits geschieht — behufs Erstattung in die betreffenden Forderungsnachweise mit anzunehmen. Um den wiederholt vorgebrachten Beschwerden Transportgefangener wegen unterlassener oder mangelhafter Verpflegung in Zukunft sämtlich vorbeugen, werden die als Transportleiter fungierenden Straßenanfalls- und Gefängnisbeamten ermächtigt werden, in allen

denjenigen Fällen, wo Transportaten dem Sammelwagen entweder ohne oder mit unzulänglicher Verpflegung zugeführt werden, ihrerseits für die Beschaffung des Erforderlichen nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses entweder noch vor Abgang des Zuges oder auf geeigneten Zwischenstationen Sorge zu tragen. Die dadurch entstehenden Kosten sind bei der zuständigen Transportbehörde zur Erstattung zu liquidieren.

Dansig, den 31. Mai 1905.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. gez. v. Lieres.

Marienburg, den 21. Juli 1905.

Vorstehende Verfügung wird den Kreispolizeibehörden des Kreises mit Bezug auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 7. März d. J. Kreis-Blatt Nr. 34 zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Nr. 5. Marienburg, den 31. Juli 1905.

Nach § 2 des Wildschonengesetzes vom 14. Juli 1904 ist im Monat August der Abschuss folgender Wildarten gestattet:

1. Männliches Rot- und Damwild,
2. Rehböcke,
3. Wilde Enten,
4. Schnepfen,
5. Wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Nachtkehlige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel,
6. Rebhühner und Wachteln vom 24. August ab.

Alles übrige jagdbare Nutzwild ist mit der Jagd zu verschonen.

Nr. 6. Marienburg, den 28. Juli 1905.

Die Kreis-Spar- und die Kreis-Kommunal-Kasse sind wegen banktlicher Arbeiten vom 3. bis einschließlich 5. August d. J. geschlossen.

Nr. 7. Marienburg, den 29. Juli 1905.

Es sind gewählt und befähigt worden:

a. zu Gemeindevorstehern:

Hofbesitzer Johannes Conrad-Altenhof,
Gutsbesitzer Heinrich Wichter-Stalle.

b. zu Schöffen:

Hofbesitzer Otto Fröbe-Altenhof,
Besitzer Jakob Holzrichter-Augustwalde.

c. zum stellvertretenden Schöffen:

Hofbesitzer Heinrich Ebert-Altenhof.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Unter dem Schweinebestande des Hofbesizers Wilhelm Reimer in Altenuan herrscht **Rotlaufseuche**, die Schutz- und Sperrmaßregeln sind angeordnet.

St. Vichtenau, den 31. Juli 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 2. Wegen **Rotlaufseuche** ist über die Gehöfte des Hofbesizers Johann Epp zu Petershagen und des Eigentümers Martin Greding zu Stobbenhof die **Sperr** verhängt.

Amt Petershagen, den 28. Juli 1905.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. Steckbrief.

Der Korrigende Arbeiter **Hermann Ganz** ist am 24. Juli 1905 von der Anzeigenstelle in Wichorsee, Kreis Culm entwichen. Es wird um Festnahme und Mitteilung hierher ersucht.

Personalbeschreibung: Geburtsort Pastwicko, Kreis Graudenz, Geburtsdatum 1. August 1854, Religion evangelisch, Größe 1,65 m, Haar dunkelgrau meliert (Blau), Stirn hoch, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne fehlerhaft, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: Anstaltskleider von Englischelederstoff gestempelt: P. B. A.

König, den 25. Juli 1905.

Der Direktor

der Provinzial-Verwaltungs- und Landarmen-Anstalt.